

Nutzungsentgeltregelung für Garagen, Stellplätze und Fahrradboxen der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.6.2021 (GVBl. I Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 27.04.2022 folgende Entgelte beschlossen.

§ 1 Nutzungsentgelte

Die nachstehende Nutzungsentgeltregelung gilt für alle bestehenden Mietverhältnisse der Stadt Rathenow.

Das Nutzungsentgelt beträgt:

- | | |
|--|---|
| a) für einen Stellplatz | 92,03 EUR/Jahr zzgl. USt. |
| b) für sonstige Stellplätze, die aus besonderen Anlässen vorübergehend für das Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden | 1,02 EUR/m ² /Monat zzgl. USt. |
| c) für ein Garagengebäude je Stellplatz | 12,27 EUR/Monat zzgl. USt. |
| d) für eine Fahrradbox | 10 EUR/Monat zzgl. USt. |

§ 2 Ermäßigung

Das Nutzungsentgelt für gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Körperschaften reduziert sich auf 50 v.H. des Betrages nach § 1.

§ 3 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Alle anderen Regelungen zu den Nutzungsentgelten der Stadt Rathenow vom 16.12.1995 (DS 262/95) bleiben unberührt.

Rathenow, den 28.04.2022

Ronald Seeger

Bürgermeister